

# Vorsorge- reglement.

Gültig ab 1. Januar 2014  
Stand: 1. Januar 2015

Pensionskasse Bühler AG Uzwil





# Inhaltsverzeichnis.

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>		
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>		
	Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	6		
	Art. 2 Vorsorgepläne	6		
<b>1.2</b>	<b>Versicherungspflicht</b>	<b>6</b>		
	Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	6		
	Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	7		
	Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes	7		
	Art. 6 Gesundheitsprüfung	7		
	Art. 7 Unbezahlter Urlaub	8		
	Art. 8 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahresgehalts	8		
<b>1.3</b>	<b>Gemeinsame Begriffe für den Renten- sowie den Sparplan</b>	<b>9</b>		
	Art. 9 Jahresgehalt	9		
	Art. 10 Koordinationsabzug	9		
	Art. 11 Versichertes Jahresgehalt	9		
	Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters	10		
	Art. 13 Pensionierungsalter	10		
<b>2</b>	<b>Rentenplan</b>	<b>10</b>		
<b>2.1</b>	<b>Finanzierung des Rentenplans</b>	<b>10</b>		
	Art. 14 Beitragspflicht	10		
	Art. 15 Beitragsbefreiung	11		
	Art. 16 Höhe der Beiträge	11		
	Art. 17 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	11		
	Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen	11		
	Art. 19 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten	12		
	Art. 20 Altersguthaben eines invaliden Versicherten	12		
	Art. 21 Zinssatz für das Altersguthaben	13		
<b>2.2</b>	<b>Leistungen des Rentenplans</b>	<b>13</b>		
	Art. 22 Übersicht über die Leistungen	13		
<b>2.2.1</b>	<b>Altersleistungen</b>	<b>13</b>		
	Art. 23 Altersrente	13		
	Art. 24 Kapitalauszahlung	14		
	Art. 25 Überbrückungsrente	14		
	Art. 26 Vorzeitige Teilpensionierung	15		
	Art. 27 Pensionierten-Kinderrente	16		
<b>2.2.2</b>	<b>Invalidenleistungen</b>	<b>16</b>		
	Art. 28 Invalidenrente	16		
	Art. 29 Invaliden-Kinderrente	17		
<b>2.2.3</b>	<b>Hinterlassenenleistungen</b>	<b>17</b>		
	Art. 30 Ehegattenrente	17		
	Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten/aufgelöste eingetragene Partnerschaft	18		
	Art. 32 Waisenrente	18		
	Art. 33 Todesfallkapital	18		

<b>2.2.4</b>	<b>Variable Rente</b>	<b>19</b>
	Art. 34 Variable Rente	19
<b>2.3</b>	<b>Zusatzkonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung</b>	<b>20</b>
	Art. 35 Eröffnung eines Zusatzkontos	20
	Art. 36 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	20
	Art. 37 Zusatzkonto eines Versicherten	20
	Art. 38 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten	21
	Art. 39 Zinssatz für das Zusatzkonto	21
	Art. 40 Verwendung des Zusatzkontos	21
<b>2.4</b>	<b>Austritt aus dem Rentenplan</b>	<b>21</b>
	Art. 41 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	21
	Art. 42 Höhe der Austrittsleistung	21
	Art. 43 Verwendung der Austrittsleistung	22
<b>3</b>	<b>Freiwilliger Sparplan</b>	<b>23</b>
<b>3.1</b>	<b>Sparkonto im Sparplan</b>	<b>23</b>
	Art. 44 Eröffnung des Sparkontos	23
	Art. 45 Finanzierung des Sparkontos	23
	Art. 46 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto	23
	Art. 47 Sparkonto eines Versicherten	23
	Art. 48 Sparkonto eines invaliden Versicherten	23

	Art. 49 Zinssatz für das Sparkonto	24
	Art. 50 Verwendung des Sparkontos	24
<b>4</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für den Renten- sowie den Sparplan</b>	<b>24</b>
<b>4.1</b>	<b>Koordination der Leistungen, Vorleistungen</b>	<b>24</b>
	Art. 51 Koordination der Leistungen	24
	Art. 52 Sicherung der Leistungen, Vorleistung	25
<b>4.2</b>	<b>Auszahlungsbestimmungen</b>	<b>26</b>
	Art. 53 Auszahlungsbestimmungen	26
<b>4.3</b>	<b>Anpassung der laufenden Renten</b>	<b>26</b>
	Art. 54 Anpassung der laufenden Renten	26
<b>4.4</b>	<b>Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>26</b>
	Art. 55 Ehescheidung	26
	Art. 56 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	27
<b>5</b>	<b>Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation</b>	<b>27</b>
	Art. 57 Finanzielles Gleichgewicht	27
	Art. 58 Rückstellungspolitik	28
	Art. 59 Teilliquidation	28
<b>6</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>28</b>
	Art. 60 Der Stiftungsrat	28
	Art. 61 Die Verwaltung	30

	Art. 62 Die Revisionsstelle	30
	Art. 63 Schweigepflicht	30
<b>7</b>	<b>Informations- und Meldepflichten</b>	<b>30</b>
	Art. 64 Information der Versicherten	30
	Art. 65 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	31
<b>8</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>31</b>
	Art. 66 Übergangsbestimmungen	31
	Art. 67 Anwendung und Änderung des Reglements	32
	Art. 68 Streitigkeiten	32
	Art. 69 Inkrafttreten	32
	Nachträge	33

<b>9</b>	<b>Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse: gültig ab 1. Januar 2015</b>	<b>34</b>
	A – 1 Verwendete Begriffe	34
	A – 2 Massgebende Beträge für den Renten- sowie den Sparplan	35
	A – 3 Höhe der Beiträge im Rentenplan	35
	A – 4 Zinsbeteiligung für Versicherte	36
	A – 5 Einkauf zusätzlicher Leistungen in den Rentenplan	37
	A – 6 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	38
	A – 7 Kapitalwert der Überbrückungsrente	39
	A – 8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan	39
	A – 9 Höhe der Beiträge im Sparplan (Sparkonto)	40
	A – 10 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto im Sparplan	40
	A – 11 Variable Rente für Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten	41

# Reglement für die berufliche Vorsorge zugunsten der Mitarbeitenden der Bühler AG.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Allgemeines

#### Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Pensionskasse Bühler AG Uzwil» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Uzwil.
- <sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Mitarbeiter der Bühler AG und der Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.
- <sup>3</sup> Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des BVG. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist daher gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen.
- <sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Stiftungsvermögen.

#### Art. 2 Vorsorgepläne

- <sup>1</sup> Die Pensionskasse führt zwei Vorsorgepläne:
  - a. einen Rentenplan, bestehend aus dem Altersguthaben und dem Zusatzkonto, und
  - b. einen Sparplan, bestehend aus dem Sparkonto.
- <sup>2</sup> Der Rentenplan ist der Basisplan, in dem das Jahresgehalt nach dem Prinzip des Duoprimats versichert ist.

Das bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufteten Altersguthaben (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder als Rente oder in Kapitalform bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Jahresgehalts (Leistungsprimat) berechnet werden.

- <sup>3</sup> In Ergänzung zu den Leistungen des Rentenplans wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, ein Zusatzkonto zu eröffnen. Das Zusatzkonto wird dem Versicherten bei der Pensionierung entweder in eine Rente umgewandelt oder einmalig als Kapital ausbezahlt.
- <sup>4</sup> Dem Versicherten wird im Sparplan die Möglichkeit geboten, seine Vorsorgeleistungen durch zusätzliche Sparbeiträge zu verbessern. Durch die Wahl der Höhe der Sparbeiträge kann er ein Sparkonto aufbauen, welches ihm bei Eintreten eines Vorsorgeereignisses entweder in eine Rente (Pensionierung) umgewandelt oder einmalig als Kapital (Pensionierung, Tod oder Invalidität) ausbezahlt wird.

## 1.2 Versicherungspflicht

#### Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

- <sup>1</sup> In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Mitarbeiter des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.
- <sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeiter
  - deren AHV-Jahresgehalt beim Arbeitgeber das Mindestgehalt gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A – 2); für teilinvalide Versicherte wird das Mindestgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
  - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;

- die das ordentliche Pensionierungsalter (Art. 13 Abs. 1) bereits erreicht oder überschritten haben;
- die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Dies setzt den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht voraus.

- <sup>3</sup> Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.
- <sup>4</sup> Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber 3 Monate, mit Unterbrechungen von weniger als 3 Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.
- <sup>5</sup> Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers im Voraus eine Gesamtdauer von 3 Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als 3 Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- <sup>6</sup> Mitarbeiter, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

#### **Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.

- <sup>2</sup> Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- <sup>3</sup> Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur Mindestleistungen gemäss BVG erbringt. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.

#### **Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis eines Versicherten beim Arbeitgeber endet, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällige Zahlungen werden in der Pensionskasse nicht mehr berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn das Mindestgehalt gemäss BVG nicht mehr erreicht wird.
- <sup>3</sup> Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden im Rentenplan durch die Art. 41 bis 43 sowie im Sparplan durch Art. 50 Abs. 3 geregelt.
- <sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- <sup>5</sup> Der Stiftungsrat kann die Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber gestatten. Er regelt die näheren Bedingungen für die Aufnahme als externer Versicherter.

#### **Art. 6 Gesundheitsprüfung**

- <sup>1</sup> Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten

wird der Gesundheitsfragebogen durch den Arbeitgeber zusammen mit den Vertragsunterlagen zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

- <sup>2</sup> Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.
- <sup>3</sup> Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfallleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Altersgutschriften und Risikobeiträge werden nicht zurückerstattet.
- <sup>4</sup> Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

## **Art. 7 Unbezahlter Urlaub**

- <sup>1</sup> Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile (= unbezahlter Urlaub) besteht, schliesst der Versicherte mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung ab, mit welcher sich der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge monatlich der Pensionskasse zu überweisen.
- <sup>2</sup> Schliesst der Versicherte mit dem Arbeitgeber keine schriftliche Vereinbarung ab, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod und Invalidität) ab dem effektiven Antritt des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

## **Art. 8 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahresgehalts**

- <sup>1</sup> Ein Versicherter, dessen Jahresgehalt sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird.
- <sup>2</sup> Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahresgehalts ist höchstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahresgehalts auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahresgehalt in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.



**Art. 9 Jahresgehalt**

- <sup>1</sup> Das Jahresgehalt bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts.
- <sup>2</sup> Das Jahresgehalt entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten Jahresgehalt, wobei der vertraglich vorgesehene Leistungsanteil bei 100% Zielerreichung mitversichert wird. Ebenfalls mitversichert sind:
  - Dauerschichtzulagen
  - Erfolgsbeteiligungen, gültig für die nächsten zwölf Monate.
- <sup>3</sup> Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das Jahresgehalt, auf welches beim Eintritt bzw. am 1. Januar Anspruch besteht. Unterjährige Veränderungen des Jahresgehalts sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden sofort berücksichtigt. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahresgehalts sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahresgehalts zu entrichten.
- <sup>4</sup> Bei der Festlegung des Jahresgehalts werden die folgenden Gehaltsteile nicht berücksichtigt:
  - bei anderen Arbeitgebern verdiente Gehaltsteile;
  - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Gehaltsteile, als solche gelten:
    - vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Bezahlung von Ferien, Überstunden und Gleitzeit, Diensttreueprämien, übrige Schichtzulagen, Familien- und Kinderzulagen, Boni über dem vertraglich vorgesehenen Leistungsanteil, Zulagen an Montagepersonal, Dienstaltersgeschenke; sowie
    - Berufsauslagen und Spesen aller Art.
- <sup>5</sup> In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat das zu versichernde Jahresgehalt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festlegen.

- <sup>6</sup> Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahresgehalts möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahresgehalts rückgängig gemacht.

**Art. 10 Koordinationsabzug**

- <sup>1</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 25% des Jahresgehalts, begrenzt auf  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A – 2).
- <sup>2</sup> Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

**Art. 11 Versichertes Jahresgehalt**

- <sup>1</sup> Das versicherte Jahresgehalt bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- <sup>2</sup> Das versicherte Jahresgehalt entspricht dem Jahresgehalt abzüglich des Koordinationsabzugs.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Jahresgehalts fest (vgl. Anhang A – 2).
- <sup>4</sup> Für einen teilinvaliden Versicherten wird das Minimum und das Maximum des versicherten Jahresgehalts entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- <sup>5</sup> Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird das versicherte Jahresgehalt den neuen Einkommensverhältnissen angepasst.
- <sup>6</sup> Sinkt das Jahresgehalt eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt das bisher versicherte Jahresgehalt gültig, solange eine arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. Gehaltersatzleistungen ausbezahlt

werden (Taggelderleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahresgehalts verlangen.

- <sup>7</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das versicherte Jahresgehalt entsprechend dem Invalidenrentenan-spruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt das versicherte Jahresgehalt konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahresgehalt nach den Bestimmungen dieses Vorsor-gereglements aufgrund des der Erwerbstätigkeit entsprechenden Jahresgehalts festgesetzt.

#### **Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters**

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

#### **Art. 13 Pensionierungsalter**

- <sup>1</sup> Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- <sup>2</sup> Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- <sup>3</sup> Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter im Dienste des Arbeitgebers, wird die Altersvorsorge längstens bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag weitergeführt. In diesem Fall werden bis zur effektiven Pensionierung weiterhin die Altersgutschriften, sowie allfällige Sanierungsbeiträge, erhoben. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.

## **2 Rentenplan**

### **2.1 Finanzierung des Rentenplans**

#### **Art. 14 Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber das Gehalt oder Gehaltersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentag-geld) ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungs-alter erreicht wird bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 13 Abs. 3 – in dem der 70. Geburtstag erreicht wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 15.
- <sup>2</sup> Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzlei-stungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- <sup>3</sup> Beginnt das Vorsorgeverhältnis während des Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats.
- <sup>4</sup> Endet das Vorsorgeverhältnis während des Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- <sup>5</sup> Während der arbeitsvertraglichen Gehaltsfortzahlung bzw. des Bezugs von Gehaltersatzleistungen (Tag-gelderleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversiche-rung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahresgehalt weiterhin zu entrichten.
- <sup>6</sup> Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven.

## **Art. 15 Beitragsbefreiung**

- <sup>1</sup> Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt frühestens am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltsersatzleistung (Taggeldleistungen aus Kranken- und /oder Unfallversicherung) erstmals entfällt, die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60% drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- <sup>3</sup> Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften (vgl. Anhang A – 3) auf dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahresgehalt und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

## **Art. 16 Höhe der Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Altersgutschriften sowie der Risikobeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A – 3 aufgeführt.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 57).

## **Art. 17 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse**

- <sup>1</sup> Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Freizüchtigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

(inkl. Freizüchtigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

- <sup>2</sup> Die eingebrachten Freizüchtigkeitsleistungen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden in erster Linie für den Einkauf in den Rentenplan bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A – 5 verwendet.
- <sup>3</sup> Falls die eingebrachten Freizüchtigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind, als die maximal möglichen Einkaufssummen gemäss Anhang A – 5, wird der nicht beanspruchte Teil dem Sparkonto im Sparplan gutgeschrieben.

## **Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/ Rückzahlung von Vorbezügen**

- <sup>1</sup> Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen im Rentenplan verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Dies ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahresgehalts. Die Einzelheiten sind im Anhang A – 5 ersichtlich.
- <sup>2</sup> Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zum Ersten des Monats nach dem 62. Geburtstag möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen für Wohneigentumsförderung die maximal möglichen Einkaufssummen gemäss Anhang A – 5 nicht überschreiten.

- <sup>3</sup> Während 3 Jahren nach dem Einkauf ist kein Kapitalbezug mehr möglich (vgl. Art. 24 Abs. 1). Wird vor Ablauf dieser Frist durch den Versicherten ein Kapitalbezug verlangt, schafft dies somit eine neue Tatsache,

die eine Nachsteuer zur Folge hat. Kann der Versicherte die Bezahlung dieser Nachsteuer belegen, kommt die Pensionskasse dem Gesuch des Kapitalbezugs vor Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist nach. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 42 abgezogen und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu 10 Jahren fehlendes Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird als Arbeitgeberbeitragsreserve behandelt.
- <sup>5</sup> Bei Versicherten, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des Jahresgehalts gemäss Art. 9 nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen gemäss Anhang A – 5 geleistet werden.
- <sup>6</sup> Lässt der Versicherte im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Absatz 5 nicht, sofern:
  - a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Pensionskasse erfolgt;
  - b. der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

#### **Art. 19 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten**

- <sup>1</sup> Für jeden im Rentenplan Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
- <sup>2</sup> Das Altersguthaben des Versicherten besteht aus:
  - den Altersgutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers;
  - den auf dem Alterskonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
  - allfälligen auf das Alterskonto getätigten Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
  - den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
  - den erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung /gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
  - den Zinsen.

#### **Art. 20 Altersguthaben eines invaliden Versicherten**

- <sup>1</sup> Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Altersguthaben des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 19 Abs. 2 samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang A – 3 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahresgehalt berechnet.
- <sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

<sup>3</sup> Bei einer teilweisen Invalidität von weniger als 40% oder von mindestens 70% erfolgt keine Aufteilung der Altersguthaben.

## Art. 21 Zinssatz für das Altersguthaben

<sup>1</sup> Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage sowie des Zinsbeteiligungsmodells gemäss Anhang A – 4 für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Austritte und Pensionierungen per 31. Dezember gelten noch als Aktive. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest.

<sup>2</sup> Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

## 2.2 Leistungen des Rentenplans

### Art. 22 Übersicht über die Leistungen

<sup>1</sup> Die Pensionskasse erbringt im Rentenplan die folgenden Leistungen:

- Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 23 bzw. 24)
- Überbrückungsrente (Art. 25)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 27)
- Invalidenrente (Art. 28)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 29)
- Ehegattenrente (Art. 30)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 31)
- Waisenrente (Art. 32)

– Todesfallkapital (Art. 33)

– variable Rente (Art. 34)

<sup>2</sup> Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorge-reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungs-pflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsun-fähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenen-leistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeits-unfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

## 2.2.1 Altersleistungen

### Art. 23 Altersrente

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

<sup>2</sup> Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem 58. Geburtstag aufgelöst, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 41 bis 43 verlangen, wenn er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

<sup>3</sup> Die Altersrente beginnt frühestens am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung des Arbeitgebers entfällt. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

<sup>4</sup> Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit einem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz, welcher im Einzelfall zur Anwendung gelangt, hängt einerseits vom Alter des Versicherten, andererseits von der mitversicherten anwartschaftlichen Ehegattenrente ab (je tiefer die anwartschaftliche Ehegattenrente, desto höher der Umwandlungssatz (vgl. Anhang A – 6)). Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beträgt je nach gewählter Variante:

- Variante 1: 50% (Standard für ledige Versicherte)
- Variante 2: 65% (Standard für verheiratete Versicherte)
- Variante 3: 80%

Standardmässig kommt für den ledigen Versicherten Variante 1 und für den verheirateten Versicherten sowie für den Versicherten in eingetragener Partnerschaft Variante 2 zur Anwendung. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss er dies der Pensionskasse vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten bzw. eines Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

<sup>5</sup> Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.

<sup>6</sup> Beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die temporär ausgerichtete Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 20 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A – 6. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

<sup>7</sup> Setzt der Versicherte sein Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum 70. Geburtstag, aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Altersguthaben und die beidseitig weiterhin geleisteten Altersgutschriften bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach Vorgabe von Abs. 4. Beim Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Rentenbezüger. Dies bedeutet, dass im Todesfall die Ehegattenrente anhand der beim ordentlichen Pensionierungsalter gewählten Anwartschaft bestimmt wird. Dabei wird der Berechnung das am Todestag vorhandene Altersguthaben zu Grunde gelegt.

<sup>8</sup> Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente in der Pensionskasse Attika der Bühler AG weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV, kann das Altersguthaben der Pensionskasse Attika der Bühler AG auf Wunsch des Versicherten auf das Altersguthaben der Pensionskasse umgebucht und gemäss den Vorgaben dieses Artikels in eine Rente umgewandelt werden.

## **Art. 24 Kapitalauszahlung**

<sup>1</sup> Der Versicherte kann bei der Pensionierung an Stelle der Altersrente sein gesamtes Altersguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 18 gelten dabei sinngemäss.

<sup>2</sup> Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

- <sup>3</sup> Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalauszahlung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.
- <sup>4</sup> Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten bzw. eines Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- <sup>5</sup> Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- <sup>6</sup> Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 5 das Altersguthaben in Kapitalform beziehen.
- <sup>4</sup> Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.
- <sup>5</sup> Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A – 7.
- <sup>6</sup> Der Anspruch auf die Überbrückungsrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.
- <sup>7</sup> Allfällige Hinterlassenenleistungen werden anhand der gekürzten Altersrente berechnet.
- <sup>8</sup> Ein Versicherter, der bei der Pensionierung das gesamte Altersguthaben als Kapital bezieht, kann keine Überbrückungsrente beziehen.

## **Art. 25 Überbrückungsrente**

- <sup>1</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.
- <sup>2</sup> Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, die Überbrückungsrente darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.

## **Art. 26 Vorzeitige Teilpensionierung**

- <sup>1</sup> Reduziert der Versicherte, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, nach dem 58. Geburtstag seinen bisherigen Beschäftigungsgrad um mindestens 30%, kann er eine vorzeitige Teilpensionierung verlangen. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 23 bis 25 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der dem Beschäftigungsgrad entsprechende Teil des Altersguthabens.
- <sup>2</sup> Der dem reduzierten Beschäftigungsgrad entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 19 weitergeführt.
- <sup>3</sup> Eine vorzeitige Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei der Beschäftigungsgrad um mindestens 30% reduziert werden muss und dieser während mindestens eines Jahres unverändert bleiben muss. Der weiter bestehende Beschäftigungsgrad darf jedoch keinesfalls weniger als 30% vom ursprünglichen Beschäftigungsgrad ausmachen.

- <sup>4</sup> Verlangt der Versicherte die vorzeitige Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterführung des bisherigen versicherten Jahresgehalts gemäss Art. 8 Gebrauch machen.
- <sup>5</sup> Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen nicht mehr berücksichtigt.

### Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

- <sup>1</sup> Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- <sup>2</sup> Die Pensionierten-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- <sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der ordentlichen Altersrente (ohne variable Rente).

## 2.2.2 Invalidenleistungen

### Art. 28 Invalidenrente

- <sup>1</sup> Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- <sup>2</sup> Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente

gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.

- <sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltssersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Gehalts betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- <sup>4</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 6 abgelöst.
- <sup>5</sup> Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahresgehalts.
- <sup>6</sup> Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Pensionskasse versichert, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben über die drei Jahre hinaus aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.



## Art. 29 Invaliden-Kinderrente

- <sup>1</sup> Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- <sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- <sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der ausgerichteten Invalidenrente (ohne variable Rente). Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 entspricht.

### 2.2.3 Hinterlassenenleistungen

## Art. 30 Ehegattenrente

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
  - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
  - älter als 40 Jahre ist und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.
- <sup>2</sup> Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 33 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Ende desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Gehaltfortzahlung oder Gehaltersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der

Pensionskasse entfällt. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des hinterlassenen Ehegatten.

- <sup>4</sup> Heiratet der überlebende Ehegatte erneut bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- <sup>5</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1% des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- <sup>6</sup> Hat der Altersrentner erst nach seiner Pensionierung geheiratet, wird die allenfalls bereits gemäss Abs. 5 gekürzte Ehegattenrente für jedes angebrochene und ganze Lebensjahr nach seiner Pensionierung zusätzlich um 5% des vollen Rentenbetrags herabgesetzt. Die insgesamt angerechneten Rentenkürzungen dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der vollen Rente ausmachen.
- <sup>7</sup> Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 40% des versicherten Jahresgehalts. Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 66.67% der bezogenen Invalidenrente. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente in der Regel 65% der bezogenen Altersrente, sofern der verstorbene Altersrentner gemäss Art. 23 Abs. 4 bei seiner Pensionierung nicht eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 50% oder 80% beantragt hat, was zu einer entsprechenden Anpassung der Altersrente führt.
- <sup>8</sup> Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners ist der Bezug der Ehegattenrente auch als Kapital möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem

vorhandenen Altersguthaben gemäss Art. 19 bzw. Art. 20. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

- <sup>9</sup> Die eingetragene Partnerschaft ist einer Ehe gleichgestellt. Für die Ansprüche des eingetragenen Partners auf Ehegattenrente gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 8 sinngemäss.

### **Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalauszahlung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde.
- <sup>2</sup> Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere AHV und IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.
- <sup>3</sup> Die Rente des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er eine neue Ehe bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder stirbt.
- <sup>4</sup> Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.

### **Art. 32 Waisenrente**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter oder ein Alters- bzw. Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab dem Ersten des Monats nach dem Tode Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte oder

verstorbene Alters- bzw. Invalidenrentner für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

- <sup>2</sup> Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht.
- <sup>3</sup> Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn die Kinder sich noch in Ausbildung befinden.
- <sup>4</sup> An Kinder, die bei Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 % invalid sind, wird die Waisenrente so lange ausbezahlt, wie die IV ihre Leistungen erbringt.
- <sup>5</sup> Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 20% des versicherten Jahresgehalts. Bezog der Versicherte vor seinem Tod eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die jährliche Waisenrente 20% der ordentlich ausgerichteten Rente (ohne variable Rente). Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt.

### **Art. 33 Todesfallkapital**

- <sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
- a. dem hinterbliebenen Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner des verstorbenen Versicherten, bei dessen Fehlen
  - b. den Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
  - c. der Person, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort

eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

d. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. c den übrigen Kindern, den Eltern oder den Geschwistern.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a bis d fällt das Kapital an die Pensionskasse.

- <sup>3</sup> Kein Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Lebensgemeinschaft bezieht.
- <sup>4</sup> Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Personenkreise Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- <sup>5</sup> Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- <sup>6</sup> Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 lit. c und d haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- <sup>7</sup> Stirbt ein Versicherter und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 30 fällig, entspricht das Todesfallkapital 100% des Jahresgehalts\* plus der Summe der vom verstorbenen Versicherten freiwillig in die Pensionskasse geleisteten zusätzlichen Einkaufssummen, mit Zinsen. Wird keine Ehegattenrente fällig, entspricht das Todesfallkapital 100% des vorhandenen Altersguthabens.
- <sup>8</sup> Wurde die Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 8 in Kapitalform bezogen, entspricht das Todesfallkapital 100% des Jahresgehalts\*.

## 2.2.4 Variable Rente

### Art. 34 Variable Rente

- <sup>1</sup> Im Kalenderjahr, in dem der Versicherte oder Invalidenrentner pensioniert wird, ergibt sich die Altersrente (ordentliche Rente) gemäss den Bestimmungen von Art. 23. In den Folgejahren haben die Bezüger der Altersrente Anspruch auf die Auszahlung einer jährlichen variablen Rente, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind (vgl. Anhang A –11).
- <sup>2</sup> Bezüger einer Ehegattenrente haben ebenfalls Anspruch auf eine jährliche variable Rente, falls der Anspruch auf die Ehegattenrente durch den Tod eines Altersrentners ausgelöst wurde und der verstorbene Altersrentner bereits Anspruch auf eine variable Rente hatte.
- <sup>3</sup> Die Höhe der variablen Rente wird in Prozenten der im Vorjahr bezogenen Alters- und/oder Ehegattenrenten (vgl. Art. 23 und 30) festgelegt.
- <sup>4</sup> Die variable Rente wird jeweils Ende April als Einmalzahlung ausbezahlt. Stirbt ein Altersrentner vor der Auszahlung der Einmalzahlung, wird die variable Rente an den rentenberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Ist kein rentenberechtigter Ehegatte vorhanden, wird keine variable Rente ausgerichtet. Stirbt ein Bezüger einer Ehegattenrente vor der Auszahlung, wird keine variable Rente fällig.
- <sup>5</sup> Die Höhe der variablen Rente wird in Abhängigkeit des Deckungsgrades der Pensionskasse und der anrechenbaren Performance definiert (vgl. Anhang A – 11).

\*Das Jahresgehalt entspricht dabei höchstens dem Maximum des versicherten Jahresgehalts plus dem dazu gehörenden Koordinationsabzug.

**Art. 35 Eröffnung eines Zusatzkontos**

- <sup>1</sup> Der Versicherte hat im Rentenplan die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auskaufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.
- <sup>2</sup> Die Eröffnung des Zusatzkontos ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherte
- alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat,
  - auf dem Alterskonto vollständig eingekauft ist,
  - nicht eine volle Invalidenrente bezieht, sowie
  - Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

**Art. 36 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto**

- <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auskaufen, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.
- <sup>2</sup> Einkäufe des Versicherten können dem Zusatzkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben auf dem Alterskonto den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- <sup>3</sup> Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A – 8 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs. Die maximale Einkaufssumme kann auch über monatliche Zusatzbeiträge in der Höhe von 1.5% bzw. 3.5% finanziert werden. Die Finanzierung ist mit der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich in einer Vereinbarung zu regeln.

<sup>4</sup> Übersteigen die Guthaben auf dem Alters- oder Sparkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

- <sup>5</sup> Übersteigt die sich unter Anrechnung des Zusatzkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente (unter Anrechnung einer allfällig finanzierten Überbrückungsrente) die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Altersgutschriften mehr.
  - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
  - Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
  - Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die zulässige Altersrente auf das zulässige Mass (maximal 105% der bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierten Altersrente) gekürzt.
- Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung / gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahresgehalt bestimmt.

**Art. 37 Zusatzkonto eines Versicherten**

Das Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- allfälligen auf das Zusatzkonto getätigten Beiträgen und/oder Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- allfälligen dem Zusatzkonto gutgeschriebenen Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- allfälligen dem Zusatzkonto gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung / gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
- den Zinsen.

### **Art. 38 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten**

- <sup>1</sup> Bei Vollinvalidität wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 37 sowie den Zinsen.
- <sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalid versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

### **Art. 39 Zinssatz für das Zusatzkonto**

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 2.

### **Art. 40 Verwendung des Zusatzkontos**

- <sup>1</sup> Das Zusatzkonto wird bei der Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:
  - Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Alterskonto umgebucht.
  - Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 4 bis 6 sinngemäss.
  - Im Invaliditätsfall wird das Zusatzkonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Zusatzkonto auf das Alterskonto umgebucht.

- Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 41 bis Art. 43.

## **2.4 Austritt aus dem Rentenplan**

### **Art. 41 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass im Rentenplan Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- <sup>2</sup> Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seines Altersguthabens gemäss Art. 20. Wird er erneut erwerbsfähig, ohne dass er wieder in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung. Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 BVG Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

### **Art. 42 Höhe der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben plus dem Zusatzkonto im Rentenplan.
- <sup>2</sup> Ist das gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.

- <sup>3</sup> Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A – 2) verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- <sup>4</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

#### **Art. 43 Verwendung der Austrittsleistung**

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird zugunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.
- <sup>2</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 dieses Artikels mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung 6 Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach zwei Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- <sup>4</sup> Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
  - b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.
- Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 dieses Artikels an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.
- <sup>5</sup> Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- <sup>6</sup> Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner der Barauszahlung schriftlich seine Zustimmung gegeben hat. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

## 3 Freiwilliger Sparplan

### 3.1 Sparkonto im Sparplan

#### Art. 44 Eröffnung des Sparkontos

Der Versicherte hat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse die Möglichkeit, seine Vorsorgeleistungen zusätzlich durch freiwillige Sparbeiträge zu verbessern. Diese freiwilligen Zusatzbeiträge werden dem dafür eröffneten Sparkonto gutgeschrieben.

#### Art. 45 Finanzierung des Sparkontos

- <sup>1</sup> Der Versicherte kann bei der Aufnahme in die Pensionskasse die Höhe der Sparbeiträge wählen. Anschliessend hat er jeweils jährlich mit Wirkung auf den 1. Januar die Möglichkeit, die Sparvariante zu wählen. Die möglichen Beitragssätze des Sparbeitrags sind im Anhang A – 9 aufgeführt. Der Beitrag des Versicherten wird durch den Arbeitgeber vom Gehalt abgezogen und monatlich der Pensionskasse überwiesen.
- <sup>2</sup> Wünscht der Versicherte eine Änderung der Höhe des Sparbeitragssatzes, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen ein Sparbeitragssatz von 0%.
- <sup>3</sup> Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 15 kann während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit kein Sparbeitrag auf das Sparkonto einbezahlt werden. Für den Sparbeitrag wird keine Beitragsbefreiung zu Lasten der Pensionskasse gewährt.

#### Art. 46 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

- <sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 kann ein Versicherter maximal zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einbezahlen.
- <sup>2</sup> Einkäufe des Versicherten können dem Sparkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben im Rentenplan den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- <sup>3</sup> Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Sparkontos gemäss Anhang A – 10 abzüglich des vorhandenen Sparkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.
- <sup>4</sup> Übersteigen die Guthaben auf dem Alterskonto oder dem Zusatzkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

#### Art. 47 Sparkonto eines Versicherten

Das Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten;
- allfälligen dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizüchtigkeitsleistungen;
- allfälligen in das Sparkonto getätigten Einkaufssummen;
- allfälligen dem Sparkonto gutgeschriebenen Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- allfälligen dem Sparkonto gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- den Zinsen.

#### Art. 48 Sparkonto eines invaliden Versicherten

- <sup>1</sup> Bei Vollinvalidität wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem

Sparkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 47 sowie den Zinsen.

- <sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Sparkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalid versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

#### **Art. 49 Zinssatz für das Sparkonto**

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 2.

#### **Art. 50 Verwendung des Sparkontos**

- <sup>1</sup> Das Sparkonto wird bei der Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Sparkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- <sup>2</sup> Das Sparkonto wird wie folgt verwendet:
- Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Sparkontos auf das Alterskonto umgebucht.
  - Im Todesfall wird das Sparkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 4 bis 6 sinngemäss.
  - Im Invaliditätsfall wird das Sparkonto bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiter verzinst. Anschliessend wird das Sparkonto auf das Alterskonto umgebucht.
- <sup>3</sup> Im Fall des Austritts des Versicherten wird das auf dem Sparkonto vorhandene Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 41 bis 43 sinngemäss.

4

## **Gemeinsame Bestimmungen für den Renten- sowie den Sparplan**

4.1

### **Koordination der Leistungen, Vorleistungen**

#### **Art. 51 Koordination der Leistungen**

- <sup>1</sup> Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie Altersleistungen, welche die Invalidenleistungen ablösen, werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten Jahresgehalts eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Gehalts übersteigen.
- <sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
  - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
  - Leistungen der Militärversicherung;
  - Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
  - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
  - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten; und
  - ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).
- <sup>3</sup> Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- <sup>4</sup> Das für die Kürzung massgebende letzte bezogene Jahresgehalt, im Maximum jedoch das maximal versicherbare Jahresgehalt, umfasst:



- a) das unmittelbar vor Fälligkeit der Gehaltersatzleistung (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld und/ oder Unfallversicherung) nach AHV-Norm bestimmte feste Jahresgehalt (inkl. Erfolgsbeteiligung) und
- b) allfällige Kinder- und Familienzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Gehaltersatzleistung.
- <sup>5</sup> Die Altersleistungen, welche die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen anrechenbar.
- <sup>6</sup> Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- <sup>7</sup> Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.
- <sup>8</sup> Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z.B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben.
- <sup>9</sup> Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.
- <sup>10</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

<sup>11</sup> Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

<sup>12</sup> Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

<sup>13</sup> Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

## **Art. 52 Sicherung der Leistungen, Vorleistung**

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 55 und Art. 56.

<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitsgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

<sup>3</sup> Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer

Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

## 4.2 Auszahlungsbestimmungen

### Art. 53 Auszahlungsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze Franken aufgerundeten Beträgen, am 12. des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Versicherten überwiesen.
- <sup>2</sup> Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe der vorhandenen Austrittsleistung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- <sup>4</sup> Vorsorgeleistungen in Kapital werden beim Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- <sup>5</sup> Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A – 2). Altersleistungen werden nach ihrer Fälligkeit nicht weiter verzinst.

## 4.3 Anpassung der laufenden Renten

### Art. 54 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

## 4.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 55 Ehescheidung

- <sup>1</sup> Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten auf die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, werden seine Austrittsleistungen im Renten- und Sparplan entsprechend reduziert.
- <sup>2</sup> Der Versicherte kann sich jedoch bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 18, Art. 36 und Art. 46).
- <sup>3</sup> Erhält ein Versicherter, gestützt auf ein Gerichtsurteil, einen Teil der Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten, wird die Leistung sinngemäss nach Art. 56 Abs. 5 gutgeschrieben.
- <sup>4</sup> Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels gelten sinngemäss.

## **Art. 56 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Ein Versicherter kann bis zum 62. Geburtstag alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20 000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) aus dem Renten- und/oder Sparplan zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.
- <sup>2</sup> Im Einzelnen richtet sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- <sup>3</sup> Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.
- <sup>4</sup> Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der

unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

- <sup>5</sup> Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- <sup>6</sup> Bei einem Vorbezug werden die Austrittsleistungen in der folgenden Reihenfolge verwendet:
  - a. das Kapital des Zusatzkontos
  - b. das Kapital des Sparkontos
  - c. das AltersguthabenBei einer Rückzahlung des Vorbezugs wird in umgekehrter Reihenfolge verfahren.

## **5 Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation**

### **Art. 57 Finanzielles Gleichgewicht**

- <sup>1</sup> Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- <sup>2</sup> Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten. Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz

verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

- <sup>3</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung wird ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 kleiner als 97.0% von den Versicherten ab BVG-Alter 25 maximal 1.70% und dem Arbeitgeber Sanierungsbeiträge von maximal 2.30% des versicherten Jahresgehalts zur Behebung der Unterdeckung (= Sanierungsbeiträge) erhoben. Der Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG kann um höchstens 0.5% unterschritten werden. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert werden.
- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, welche nicht verzinst wird, bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- <sup>5</sup> Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

#### **Art. 58 Rückstellungspolitik**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können.
- <sup>2</sup> Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann. Die Bedingungen für die Verwendung der freien Mittel sind einem separaten Reglement zur Rückstellungspolitik geregelt.

#### **Art. 59 Teilliquidation**

- <sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- <sup>2</sup> Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

## **6 Organisation und Verwaltung**

#### **Art. 60 Der Stiftungsrat**

- <sup>1</sup> Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus 10 Mitgliedern, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden gemäss «Wahlreglement Arbeitnehmervertreter Stiftungsrat Pensionskasse Bühler AG Uzwil» gewählt. Die Amtszeit, nach der eine Wiederwahl möglich ist, beträgt 4 Jahre. Die gemäss obigem Wahlreglement

gewählten Arbeitnehmervertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt auch der gewählte Vertreter der Pensionierten-Vereinigung der Bühler AG als Beobachter teil.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Versichertenvertreter gestellt werden kann.

<sup>3</sup> Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a. Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
- b. Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- c. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (= ALM);
- d. Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- f. Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements;
- g. Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
- h. Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
- i. Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
- j. Erstellen der Jahresrechnung;
- k. Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- l. Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle;
- m. Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
- n. Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- o. Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;

p. Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;

q. Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;

r. Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft für die nächste Sitzung nochmals traktandiert. Kommt im Stiftungsrat auch bei dieser zweiten Behandlung keine Mehrheit zustande, gilt das Geschäft als abgelehnt.

<sup>6</sup> Für Reglementsänderungen bedarf es der Zustimmung von sieben Stiftungsräten, wobei die in Abs. 5 erwähnte Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit erfüllt sein muss.

<sup>7</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

<sup>8</sup> Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten.

<sup>9</sup> Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Verwaltung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Verwaltung sind in Art. 61 festgelegt.

<sup>10</sup> Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

### **Art. 61 Die Verwaltung**

- <sup>1</sup> Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch den Geschäftsführer erledigt. Dieser nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
- <sup>3</sup> Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement detailliert zu umschreiben.
- <sup>4</sup> Die Verwaltung der Pensionskasse kann vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann der Pensionskasse hierfür Rechnung stellen. Externe Kosten wie Experten- und Revisionsstellenhonorare, Arztkosten, Gebühren von Aufsichtsbehörden etc. trägt die Pensionskasse.

### **Art. 62 Die Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

### **Art. 63 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

## **7 Informations- und Meldepflichten**

### **Art. 64 Information der Versicherten**

- <sup>1</sup> Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, Zusatzkontos sowie Sparkontos und der versicherten Leistungen, sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- <sup>2</sup> Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- <sup>3</sup> Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt. Dies gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

<sup>4</sup> Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, sowie über die Organisation der Stiftung. Auf Anfrage erteilt die Pensionskassenverwaltung den Versicherten und Rentenbezügern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

<sup>6</sup> Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

#### **Art. 65 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten**

<sup>1</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

<sup>2</sup> Der Versicherte und Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

<sup>4</sup> Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

<sup>6</sup> Die Versicherten haben an das HR des Arbeitgebers, welches für die Weiterleitung dieser Angaben an die Pensionskasse verantwortlich ist, und die Rentenbezüger haben an die Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:

- die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10% betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
- den Tod von Rentenbezügern;
- die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

## **8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 66 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2013 bereits laufenden Renten (ohne Anwartschaften) richten sich nach dem bis 31. Dezember 2013 geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 51 und die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 54. Für den Anspruch und die Höhe von Risikoleistungen für Rentenbezüger aus dem Leistungsprimat gilt das Vorsorgereglement gültig bis 31. Dezember 2005.

- <sup>2</sup> Denjenigen Invalidenrentenbezügern, deren Leistungsansprüche ab dem 1. Januar 2006 im Beitragsprimat entstanden sind, wird mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Altersrente nach den Vorgaben gemäss Art. 23 Abs. 6 bestimmt. Dabei kommen die Umwandlungssätze gemäss dem aktuellen Vorsorgereglement zur Anwendung.
- <sup>3</sup> Diejenigen Invalidenrentenbezüger, welche eine lebenslängliche Invalidenrente aus dem Leistungsprimat beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kapitalbezug gemäss Art. 24 Abs. 6.
- <sup>4</sup> Für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements bereits zu mindestens 40% ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements aufgrund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht kein Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem neuen Vorsorgereglement. Für diese Versicherten werden die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall gemäss dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement berechnet. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft unter 40% sinkt, gilt das neue Vorsorgereglement.
- <sup>5</sup> Für Versicherte und Invalidenrentner, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 pensioniert werden, gilt die variable Rente gemäss Art. 34 nicht, da sie von einer Übergangslösung bei den Umwandlungssätzen profitieren.
- <sup>6</sup> Die während dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 pensionierten Versicherten und Invalidenrentner können jedoch ebenfalls von der variablen Rente gemäss Art. 34 profitieren, wenn sie sich schriftlich für diese Lösung entscheiden. Der schriftliche Antrag muss vor der ersten Rentenzahlung bei der Pensionskasse eintreffen. In diesem Fall wird bei der Pensionierung die Altersrente anhand der Umwandlungssätze berechnet, welche ab dem 1. Januar 2017 gültig sind. Die Auszahlung der ersten variablen Rente erfolgt im Jahr 2018, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Art. 67 Anwendung und Änderung des Reglements**

- <sup>1</sup> Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
- <sup>2</sup> Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- <sup>3</sup> Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

## **Art. 68 Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- <sup>2</sup> Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

## **Art. 69 Inkrafttreten**

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente.

Uzwil, 4. Dezember 2014

Der Stiftungsrat



## Nachträge per 1. Januar 2014

- Art. 6 (Gesundheitsprüfung) geändert  
Art. 7 (Unbezahlter Urlaub) geändert  
Art. 8 (Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahresgehalts) Abs. 1 geändert  
Art. 13 (Pensionierungsalter) Abs. 3 geändert  
Art. 14 (Beitragspflicht) Abs. 1, 3 und 4 geändert  
Art. 18 (Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/ Rückzahlung von Vorbezügen) Abs. 5 und 6 neu  
Art. 21 (Zinssatz für das Altersguthaben) neu  
Art. 23 (Altersrente) Abs. 2 und 3, 6 und 7 geändert  
Art. 24 (Kapitalauszahlung) Abs. 2 geändert  
Art. 25 (Überbrückungsrente) geändert  
Art. 26 (Vorzeitige Teilpensionierung) geändert  
Art. 27 (Pensionierten-Kinderrente) Abs. 3 geändert  
Art. 28 (Invalidenrente) Abs. 4 geändert  
Art. 29 (Invaliden-Kinderrente) Abs. 3 geändert  
Art. 32 (Waisenrente) Abs. 5 geändert  
Art. 33 (Todesfallkapital) Abs. 2 geändert  
Art. 34 (Variable Rente) neu  
Art. 35 (Eröffnung eines Zusatzkontos) geändert  
Art. 36 (Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto) geändert  
Art. 37 (Zusatzkonto eines Versicherten) geändert  
Art. 38 (Zusatzkonto eines invaliden Versicherten) geändert  
Art. 39 (Zinssatz für das Zusatzkonto) neu  
Art. 40 (Verwendung des Zusatzkontos) Abs. 2 geändert  
Art. 44 (Eröffnung des Sparkontos) geändert  
Art. 45 (Finanzierung des Sparkontos) geändert  
Art. 46 (Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto) Abs. 4 geändert  
Art. 47 (Sparkonto eines Versicherten)  
Art. 48 (Sparkonto eines invaliden Versicherten) geändert  
Art. 49 (Zinssatz für das Sparkonto)  
Art. 50 (Verwendung des Sparkontos)  
Art. 51 (Koordination der Leistungen) Abs. 2 und 4 geändert  
Art. 53 (Auszahlungsbestimmungen) Abs. 1, 3, 4 und 5 geändert  
Art. 56 (Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum) Abs. 1 und 6 geändert  
Art. 57 (Finanzielles Gleichgewicht) Abs. 3 und 4 geändert  
Art. 60 (Stiftungsrat) Abs. 1 und 5 geändert  
Art. 65 (Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten) Abs. 5 und 6 geändert  
Art. 66 (Übergangsbestimmungen) geändert  
A-1 (Verwendete Begriffe) geändert  
A-2 (Massgebende Beträge für den Renten- sowie den Sparplan) geändert  
A-3 (Höhe der Beiträge im Rentenplan) geändert  
A-4 (Zinsbeteiligung für Versicherte) neu  
A-6 (Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter) geändert  
A-7 (Kapitalwert der Überbrückungsrente) geändert  
A-8 (Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan) geändert  
A-11 (Variable Rente für Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten) neu

## Nachträge per 1. Januar 2015

- A-2 (Massgebende Beiträge für den Renten- sowie den Sparplan) geändert

**A – 1 Verwendete Begriffe**

<b>AHV</b>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung		
<b>Altersrentner</b>	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen	<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
<b>Altersguthaben</b>	Guthaben des Versicherten, welches durch Altersgutschriften aufgebaut wird	<b>Invalidenrentner</b>	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
<b>Altersgutschriften</b>	reglementarischer Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird	<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<b>Alterskonto</b>	Konto für das Altersguthaben des Versicherten	<b>IVG</b>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
<b>Arbeitgeber</b>	Bühler AG und die Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben	<b>MVG</b>	Bundesgesetz über die Militärversicherung
<b>ATSG</b>	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	<b>Pensionskasse</b>	Pensionskasse Bühler AG Uzwil, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	<b>Rentenplan</b>	Basisplan der Pensionskasse
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	<b>Sparbeitrag</b>	Beitrag, welcher durch den Versicherten freiwillig zusätzlich zur Altersgutschrift einbezahlt und dem Sparkonto gutgeschrieben wird
<b>DSG</b>	Bundesgesetz über den Datenschutz	<b>Sparkonto</b>	Konto mit dem Guthaben des Versicherten im Sparplan
<b>Eingetragene Partner</b>	Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die	<b>Sparplan</b>	Zusatzplan der Pensionskasse
		<b>Swiss GAAP FER 26</b>	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
		<b>UVG</b>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
		<b>Variable Rente</b>	Rente, welche bei Altersrentnern und Ehegattenrentnern, die aus Altersrenten entstanden sind, zusätzlich zur Basisrente entrichtet werden, in Abhängigkeit des Deckungsgrades und der anrechenbaren Performance
			eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben

<b>Versicherter</b>	In der Pensionskasse versicherter, aktiver, männlicher oder weiblicher Mitarbeiter des Arbeitgebers
<b>Vorsorgefall</b>	Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
<b>WEFV</b>	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
<b>Zusatzkonto</b>	Das Zusatzkonto ist ein zusätzliches Guthaben. Dieses dient zur Vorfinanzierung einer Überbrückungsrente und/oder für den Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung. Dieses Konto wird durch freiwillige Einkäufe und Beiträge des Versicherten aufgebaut.

Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

## A – 2 Massgebende Beträge für den Renten- sowie den Sparplan

Jahr	Mindestgehalt gemäss BVG $\frac{6}{8}$ der max. AHV-Altersrente	Maximale AHV-Altersrente	Maximum des Koordinationsabzugs $\frac{7}{8}$ der max. AHV-Altersrente
2006	CHF 19350	CHF 25800	CHF 22575
2007	CHF 19890	CHF 26520	CHF 23205
2008	CHF 19890	CHF 26520	CHF 23205
2009	CHF 20520	CHF 27360	CHF 23940
2010	CHF 20520	CHF 27360	CHF 23940
2011	CHF 20880	CHF 27840	CHF 24360
2012	CHF 20880	CHF 27840	CHF 24360
2013	CHF 21060	CHF 28080	CHF 24570
2014	CHF 21060	CHF 28080	CHF 24570
2015	CHF 21150	CHF 28200	CHF 24675

Jahr	Maximum des versicherten Jahresgehalts: 550 % der max. AHV-Altersrente	Minimum des versicherten Jahresgehalts: $\frac{1}{8}$ der max. AHV-Altersrente	Mindestzinssatz gemäss BVG
2006	CHF 140000	CHF 3225	2.50 %
2007	CHF 140000	CHF 3315	2.50 %
2008	CHF 145860	CHF 3315	2.75 %
2009	CHF 150480	CHF 3420	2.00 %
2010	CHF 150480	CHF 3420	2.00 %
2011	CHF 153120	CHF 3480	2.00 %
2012	CHF 153120	CHF 3480	1.50 %
2013	CHF 154440	CHF 3510	1.50 %
2014	CHF 154440	CHF 3510	1.75 %
2015	CHF 155100	CHF 3525	1.75 %

## A – 3 Höhe der Beiträge im Rentenplan (Vgl. Art. 16)

Alter	Beiträge im Rentenplan in % des versicherten Jahresgehalts			
	Versicherter		Arbeitgeber	
	Altersgutschriften	Risiko- und Verwaltungs-kostenbeitrag	Altersgutschriften	Risiko- und Verwaltungs-kostenbeitrag
18 – 24	–	1.60	–	2.40
25 – 34	4.40	1.60	6.10	2.40
35 – 44	6.10	1.60	8.40	2.40
45 – 65	7.80	1.60	10.70	2.40
66 – 70	7.80	–	10.70	–

## A – 4 Zinsbeteiligung für Versicherte

(Vgl. Art. 21, Art. 39 und Art. 49)

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (nachfolgend DG genannt) unter 101.6% (ab dem 1. Januar 2014 gilt dies für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») gelten die folgenden Richtlinien zur Festlegung der minimalen Verzinsung:

DG < 95.0%	Verzinsung: 0%
DG >= 95.0% bis < 97.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ¼
DG >= 97.0% bis < 98.5%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ½
DG >= 98.5% bis < 100.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ¾
DG >= 100.0% bis < 101.6%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz

Ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 101.6% und mehr (ab dem 1. Januar 2014 gilt dies für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») wird die zusätzliche Zinsbeteiligung der Versicherten wie folgt bestimmt:

### 1. Schritt: Festlegung der Überperformance

Festlegung der Überperformance	Aktuelle Werte
Erzielte Performance	Gemäss Swiss GAAP FER 26 Abschluss
- Finanzierungsanteil für den BVG Mindestzinssatz	1.75% (gültig für 2014)
- Verwaltungskosten	0.05%
- Finanzierungsanteil für techn. Rückstellungen	Wird durch den Experten jährlich berechnet (in den nachfolgenden Beispielen wird für diese Position mit 0.2% gerechnet)
= Überperformance für Zinsbeteiligung für Versicherte	

### 2. Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze

Zur Wahrung der Stabilität der Pensionskasse werden für die Festlegung der Verwendung der erzielten Überperformance für die Zinsbeteiligung die folgenden Obergrenzen definiert:

DG >= 100.0% bis < 108.0%	3.0%
DG >= 108.0% bis < 116.0%	4.0%
DG >= 116.0%	5.0%

### 3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten

Basistabelle für die Zuweisung der Überperformance an die Wertschwankungsreserve sowie Berechnung der Zinsbeteiligung der Versicherten:

Deckungsgrad *	Zuweisung der erzielten Überperformance an die Wertschwankungsreserve	Verwendung der erzielten Überperformance für die Zinsbeteiligung
> 100.0% bis <= 101.6%	100%	0%
> 101.6% bis <= 103.2%	90%	10%
> 103.2% bis <= 104.8%	80%	20%
> 104.8% bis <= 106.4%	70%	30%
> 106.4% bis <= 108.0%	60%	40%
> 108.0% bis <= 109.6%	50%	50%
> 109.6% bis <= 111.2%	40%	60%
> 111.2% bis <= 112.8%	30%	70%
> 112.8% bis <= 114.4%	20%	80%
> 114.4% bis <= 116.0%	10%	90%
> 116%	0%	100%

\* Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner» ab 1. Januar 2014

### Beispiel 1: Werte per Ende Jahr (Annahmen)

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:  
Erzielte Performance: 4.7%  
→ Überperformance = 4.7% – 2.0% \* = 2.7%  
\* siehe Schritt 1 «Festlegung Überperformance»
2. Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze:  
Deckungsgrad per 31.12.: 106.5%  
→ Obergrenze = 3.0%  
Somit haben wir hier keine Begrenzung.
3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten:  
Deckungsgrad per 31.12.: 106.5%  
→ Grad der Zinsbeteiligung = 40%  
Prozentuale Zinsbeteiligung = 40% x 2.7% = 1.08%
4. Schritt: Festlegung der Höhe der Verzinsung  
BVG Mindestzinssatz: 1.75% (gültig für 2014)  
Zinsbeteiligung: 1.08%  
Total Verzinsung des Altersguthabens, Zusatz- und Sparkontos: 2.83%

## Beispiel 2: Werte per Ende Jahr (Annahmen)

- Schritt: Festlegung der Überperformance  
Erzielte Performance: 9.5%  
→ Überperformance = 9.5% – 2.0% = 7.5%
- Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze  
Deckungsgrad per 31.12.: 109.1%  
→ Obergrenze = 4.0%  
Somit wird hier die Zinsbeteiligung auf 4.0% begrenzt.
- Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten  
Deckungsgrad per 31.12.: 109.1%  
→ Grad der Zinsbeteiligung = 50%  
Prozentuale Zinsbeteiligung = 50% x 4.0% = 2.0%
- Schritt: Festlegung der Höhe der Verzinsung  
BVG Mindestzinssatz: 1.75% (gültig für 2014)  
Zinsbeteiligung: 2.00%  
Total Verzinsung des Altersguthabens, Zusatz- und Sparkontos: 3.75%

Alter	Maximalbetrag des Altersguthabens in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Altersguthabens in Prozent des versicherten Jahresgehalts
25	10.50	45	330.30
26	21.23	46	356.13
27	32.20	47	382.54
28	43.42	48	409.53
29	54.88	49	437.12
30	66.60	50	465.33
31	78.58	51	494.16
32	90.82	52	523.63
33	103.34	53	553.75
34	116.14	54	584.55
35	133.21	55	618.95
36	150.67	56	654.28
37	168.52	57	690.58
38	186.76	58	727.86
39	205.40	59	766.16
40	224.46	60	813.39
41	243.95	61	862.39
42	263.86	62	913.23
43	284.22	63	965.98
44	305.03	64	1020.70
		ab 65	1077.48

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

## Beispiel 3: Werte per Ende Jahr (Annahmen)

Erzielte Performance: 2.0%  
→ Überperformance = 2.0% – 2.0% = 0%  
Prozentuale Zinsbeteiligung: Keine  
In diesem Fall entspricht die Verzinsung dem BVG Mindestzinssatz.

## A – 5 Einkauf zusätzlicher Leistungen in den Rentenplan (Vgl. Art. 17 und Art. 18)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Alterskonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens auf dem Alterskonto. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

### Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto:

#### Beispiel

50-jähriger Versicherter  
Versichertes Jahresgehalt CHF 80 000  
Vorhandenes Altersguthaben CHF 250 000  
Maximalbetrag des Altersguthabens 465.33% x CHF 80 000 = CHF 372 264  
Maximal möglicher Einkauf CHF 372 264 – CHF 250 000 = CHF 122 264

## A – 6 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 23)

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann der Versicherte zwischen folgenden Varianten wählen:

- Variante 1: Ehegattenrente in der Regel Standard  
= 50% der Altersrente für Ledige
- Variante 2: Ehegattenrente in der Regel Standard  
= 65% der Altersrente für Verheiratete
- Variante 3: Ehegattenrente  
= 80% der Altersrente

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

### Für Pensionierungen im Jahr 2014:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	5.20	4.95	4.70
59	5.35	5.10	4.85
60	5.50	5.25	5.00
61	5.65	5.40	5.15
62	5.80	5.55	5.30
63	5.95	5.70	5.45
64	6.10	5.85	5.60
65	6.25	6.00	5.75
66	6.40	6.15	5.90
67	6.55	6.30	6.05
68	6.70	6.45	6.20
69	6.85	6.60	6.35
70	7.00	6.75	6.50

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Für Pensionierungen im Jahr 2015:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	5.00	4.75	4.50
59	5.15	4.90	4.65
60	5.30	5.05	4.80
61	5.45	5.20	4.95
62	5.60	5.35	5.10
63	5.75	5.50	5.25
64	5.90	5.65	5.40
65	6.05	5.80	5.55
66	6.20	5.95	5.70
67	6.35	6.10	5.85
68	6.50	6.25	6.00
69	6.65	6.40	6.15
70	6.80	6.55	6.30

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Für Pensionierungen im Jahr 2016:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	4.80	4.55	4.30
59	4.95	4.70	4.45
60	5.10	4.85	4.60
61	5.25	5.00	4.75
62	5.40	5.15	4.90
63	5.55	5.30	5.05
64	5.70	5.45	5.20
65	5.85	5.60	5.35
66	6.00	5.75	5.50
67	6.15	5.90	5.65
68	6.30	6.05	5.80
69	6.45	6.20	5.95
70	6.60	6.35	6.10

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

## Für Pensionierungen ab dem Jahr 2017:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	4.55	4.35	4.05
59	4.70	4.50	4.20
60	4.85	4.65	4.35
61	5.00	4.80	4.50
62	5.15	4.95	4.65
63	5.30	5.10	4.80
64	5.45	5.25	4.95
65	5.60	5.40	5.10
66	5.75	5.55	5.25
67	5.90	5.70	5.40
68	6.05	5.85	5.55
69	6.20	6.00	5.70
70	6.35	6.15	5.85

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente:

#### Beispiel

65-jähriger Versicherter  
 Vorhandenes Altersguthaben CHF 400 000  
 Umwandlungssatz im Alter 65 Variante 2 = 5.40%  
 Jährliche Altersrente  
 CHF 400 000 x 5.40% = CHF 21 600

### Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug:

#### Beispiel

65-jähriger Versicherter  
 Vorhandenes Altersguthaben CHF 400 000  
 Kapitalbezug CHF 20 000  
 Umwandlungssatz im Alter 65 Variante 2 = 5.40%  
 Jährliche Altersrente  
 CHF 380 000 x 5.40% = CHF 20 520

## A – 7 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 25)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente in Jahren	Kapitalwert-Faktor für die monatlich zahlbare Überbrückungsrente
7	7.405
6	5.662
5	4.765
4	3.849
3	2.915
2	1.963
1	0.991
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

### Pensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente:

#### Beispiel

63-jähriger Versicherter  
 Vorhandenes Sparguthaben CHF 400 000  
 Bezug während 2 Jahren einer jährlichen Überbrückungsrente von = CHF 12 000  
 Kapitalwert der Überbrückungsrente  
 CHF 12 000 x 1.963 = CHF 23 556  
 Verbleibendes Sparguthaben CHF 376 444  
 Umwandlungssatz im Alter 63 Variante 2 = 5.10%  
 Jährliche Altersrente  
 CHF 376 444 x 5.10% = CHF 19 199

## A – 8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto im Rentenplan

(Vgl. Art. 17 und 36)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Zusatzkonto. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen

Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Jahresgehalts bei Einkauf auf:							
Alter	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64
25	317.18	268.69	218.95	171.47	126.02	82.40	40.45
26	323.53	274.06	223.33	174.90	128.54	84.05	41.26
27	330.00	279.55	227.80	178.40	131.11	85.73	42.08
28	336.60	285.14	232.35	181.96	133.73	87.45	42.93
29	343.33	290.84	237.00	185.60	136.41	89.19	43.78
30	350.20	296.66	241.74	189.31	139.13	90.98	44.66
31	357.20	302.59	246.57	193.10	141.92	92.80	45.55
32	364.34	308.64	251.51	196.96	144.75	94.65	46.46
33	371.63	314.81	256.54	200.90	147.65	96.55	47.39
34	379.06	321.11	261.67	204.92	150.60	98.48	48.34
35	386.65	327.53	266.90	209.02	153.61	100.45	49.31
36	394.38	334.08	272.24	213.20	156.69	102.46	50.30
37	402.27	340.77	277.68	217.46	159.82	104.51	51.30
38	410.31	347.58	283.24	221.81	163.02	106.60	52.33
39	418.52	354.53	288.90	226.25	166.28	108.73	53.37
40	426.89	361.62	294.68	230.77	169.60	110.90	54.44
41	435.43	368.86	300.57	235.39	173.00	113.12	55.53
42	444.13	376.23	306.58	240.10	176.45	115.38	56.64
43	453.02	383.76	312.72	244.90	179.98	117.69	57.77
44	462.08	391.43	318.97	249.80	183.58	120.04	58.93
45	471.32	399.26	325.35	254.79	187.26	122.44	60.11
46	480.75	407.25	331.86	259.89	191.00	124.89	61.31
47	490.36	415.39	338.49	265.09	194.82	127.39	62.54
48	500.17	423.70	345.26	270.39	198.72	129.94	63.79
49	510.17	432.17	352.17	275.80	202.69	132.54	65.06
50	520.37	440.82	359.21	281.31	206.75	135.19	66.36
51	530.78	449.63	366.40	286.94	210.88	137.89	67.69
52	541.40	458.63	373.72	292.68	215.10	140.65	69.04
53	552.23	467.80	381.20	298.53	219.40	143.46	70.43
54	563.27	477.15	388.82	304.50	223.79	146.33	71.83
55	574.54	486.70	396.60	310.59	228.26	149.26	73.27
56	586.03	496.43	404.53	316.80	232.83	152.24	74.74
57	597.75	506.36	412.62	323.14	237.49	155.29	76.23
58	609.70	516.49	420.87	329.60	242.23	158.40	77.76
59		526.82	429.29	336.19	247.08	161.56	79.31
60			437.88	342.92	252.02	164.79	80.90
61				349.78	257.06	168.09	82.51
62					262.20	171.45	84.16
63						174.88	85.85
64							87.57

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

## Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto:

### Beispiel

50-jähriger Versicherter	
Gewählter Einkauf	Alter 64
Versichertes Jahresgehalt	CHF 80 000
Vorhandenes Zusatzkonto	CHF 0
Maximalbetrag des Zusatzkontos	
66.36% x CHF 80 000	= CHF 53 088
Maximal möglicher Einkauf auf das Zusatzkonto	
CHF 53 088 – CHF 0	= <u>CHF 53 088</u>

## A – 9 Höhe der Beiträge im Sparplan (Sparkonto)

(Vgl. Art. 45)

Die Sparbeiträge im Sparplan betragen, je nach Wahl des Versicherten, 0.0%, 1.0% oder 2.0% des versicherten Jahresgehalts. Diese werden vollständig durch den Versicherten finanziert.

## A – 10 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto im Sparplan (Vgl. Art. 17 und 46)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.



Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in % des versicherten Jahresgehalts		Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in % des versicherten Jahresgehalts	
	bei einem Sparbeitrag von 1.0 %	bei einem Sparbeitrag von 2.0 %		bei einem Sparbeitrag von 1.0 %	bei einem Sparbeitrag von 2.0 %
25	1.00	2.00	45	26.38	52.76
26	2.02	4.04	46	27.96	55.93
27	3.07	6.13	47	29.58	59.17
28	4.13	8.27	48	31.24	62.48
29	5.23	10.45	49	32.93	65.86
30	6.34	12.69	50	34.66	69.32
31	7.48	14.97	51	36.43	72.86
32	8.65	17.30	52	38.24	76.48
33	9.84	19.68	53	40.09	80.17
34	11.06	22.12	54	41.97	83.95
35	12.30	24.61	55	44.12	88.23
36	13.58	27.15	56	46.32	92.64
37	14.88	29.76	57	48.58	97.16
38	16.21	32.42	58	50.90	101.80
39	17.57	35.13	59	53.29	106.58
40	18.96	37.91	60	56.29	112.57
41	20.38	40.75	61	59.40	118.79
42	21.83	43.66	62	62.62	125.25
43	23.31	46.62	63	65.97	131.95
44	24.83	49.66	64	69.45	138.89
			ab 65	73.05	146.10

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

#### Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto:

##### Beispiel

50-jähriger Versicherter	
Gewählter Sparbeitrag	2%
Versichertes Jahresgehalt	CHF 80 000
Vorhandenes Sparkonto	CHF 25 000
Maximalbetrag des Sparguthabens	
69.32% x CHF 80 000	= CHF 55 456
Maximal möglicher Einkauf	
CHF 55 456 – CHF 25 000	= CHF <u>30 456</u>

#### A – 11 Variable Rente für Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten (Vgl. Art. 34)

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (nachfolgend DG genannt) unter 100.0% (ab dem 1. Januar 2017 gilt dies für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») gibt es keine variable Rente für die Rentner. Ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 100.0% und mehr (ab dem 1. Januar 2017 gilt dies für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») wird die Höhe der variablen Rente für die Rentner wie folgt bestimmt:

##### 1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Festlegung der Überperformance	Aktuelle Werte
Erzielte Performance	Gemäss Swiss GAAP FER 26 Abschluss
- Technischer Zins	2.00%
- Finanzierungsanteil für die steigende Lebenserwartung	0.50% (gültig für 2014)
- Verwaltungskosten	0.05%
- Garantieprämie	0.25%
= Überperformance für die Rentner	

##### 2. Schritt: Festlegung der maximalen variablen Rente

Berechnung der variablen Rente: Überperformance x 12.  
Zur Wahrung der Stabilität der Pensionskasse werden für die Festlegung der Höhe der variablen Renten die folgenden Obergrenzen definiert:

DG >= 100.0% bis <108.0%	30.0%
DG >= 108.0% bis <116.0%	40.0%
DG >= 116.0%	50.0%

### 3. Schritt: Festlegung der Höhe der variablen Rente

Basistabelle für die Zuweisung der Überperformance an die Wertschwankungsreserve sowie Berechnung der Höhe der variablen Rente:

Deckungsgrad *	Zuweisung der erzielten Überperformance an die Wertschwankungsreserve	Verwendung der erzielten Überperformance für die variable Rente
> 100.0% bis <= 101.6%	100%	0%
> 101.6% bis <= 103.2%	90%	10%
> 103.2% bis <= 104.8%	80%	20%
> 104.8% bis <= 106.4%	70%	30%
> 106.4% bis <= 108.0%	60%	40%
> 108.0% bis <= 109.6%	50%	50%
> 109.6% bis <= 111.2%	40%	60%
> 111.2% bis <= 112.8%	30%	70%
> 112.8% bis <= 114.4%	20%	80%
> 114.4% bis <= 116.0%	10%	90%
> 116%	0%	100%

\* Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner» ab 1. Januar 2017

#### Beispiel 1: Werte per Ende Jahr (Annahmen)

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:  
Erzielte Performance: 4.7%  
→ Überperformance = 4.7% – 2.8% = 1.9%
2. Schritt: Festlegung der maximalen variablen Rente:  
Berechnung der variablen Rente:  
1.9% x 12 = 22.8%  
Deckungsgrad per 31.12.: 106.5%  
→ Obergrenze der variablen Rente: 30.0%  
Somit haben wir hier keine Begrenzung.
3. Schritt: Festlegung der Höhe der variablen Rente:  
Deckungsgrad per 31.12.: 106.5%  
→ Grad der Beteiligung = 40%  
Höhe der variablen Rente:  
40% x 22.8% = 9.12%
4. Schritt: Festlegung des Totals der ausbezahlten Rente:  
Ausbezahlte Basisrente = CHF 50 000  
→ variable Rente = 9.12% von CHF 50 000 = CHF 4 560  
Total der ausbezahlten Renten = CHF 54 560

#### Beispiel 2: Werte per Ende Jahr (Annahmen)

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:  
Erzielte Performance: 9.5%  
→ Überperformance = 9.5% – 2.8% = 6.7%
2. Schritt: Festlegung der maximalen variablen Rente:  
Berechnung der variablen Rente:  
6.7% x 12 = 80.4%  
Deckungsgrad per 31.12.: 109.1%  
→ Obergrenze der variablen Rente: 40.0%  
Somit wird hier die variable Rente auf 40% begrenzt
3. Schritt: Festlegung der Höhe der variablen Rente:  
Deckungsgrad per 31.12.: 109.1%  
→ Grad der Beteiligung = 50%  
Höhe der variablen Rente:  
50.0% x 40.0% = 20.0%
4. Schritt: Festlegung des Totals der ausbezahlten Rente:  
Ausbezahlte Basisrente = CHF 50 000  
→ variable Rente = 20.0% von CHF 50 000 = CHF 10 000  
Total der ausbezahlten Renten = CHF 60 000

#### Beispiel 3: Werte per Ende Jahr (Annahmen)

- Erzielte Performance: 2.0%  
→ Überperformance = 2.0% – 2.8% = 0%  
→ Höhe der variablen Rente = CHF 0

Uzwil, 4. Dezember 2014

Der Stiftungsrat



Pensionskasse Bühler AG Uzwil  
CH-9240 Uzwil  
T +41 71 955 27 61  
F +41 71 955 26 80  
info.pensionskasse@buhlergroup.com  
www.pk-buhler.ch

